

DIE MENSCHENRECHTE IN DER ISLAMISCHEN WELT

KONRAD DILGER
Alemania Federal

1. *Doppelnatur nahöstlicher Verfassungen*

Nahezu sämtliche Verfassungen der islamischen Staaten weisen einen Doppelcharakter auf: Einerseits enthalten sie in Anlehnung an europäische Vorbilder typische Elemente des modernen Nationalstaates und seiner staatlichen Organe, heute zumeist in der Form einer Republik unterschiedlicher Ausprägung.¹ Ganz selbstverständlich gehört dazu nach europäischem Muster ein Katalog von Grund- und Menschenrechten, die sich auch in der neuen Verfassung der Islamischen Republik Iran finden.²

Andererseits sind die Verfassungen im islamischen Orient mehr oder weniger islamisch gefärbt. In extremem Maße ist dies bei der neuen iranischen Verfassung der Fall: Darin sind Grundgedanken der schiitischen Staatslehre dem aus Frankreich übernommenen Präsidialsystem aufgepfropft.³ Die Verquickung westlicher Verfassungsprinzipien mit staatsrechtlichen Vorstellungen des schiitischen Islam gipfelt in der Einsetzung eines "Führers" (rahbar) —gegenwärtig Khomeini— der umfassende Eingriffsrechte gegenüber den obersten Staatsorganen besitzt.⁴ In anderen Verfassungen des Nahen Ostens kommt die islamische Grundhaltung nur schwächer zum Vorschein:

¹ Keine Republik sind lediglich Marokko, Jordanien, Saudi-Arabien und die Golf-Emirate.

² Vgl. die "Rights of the Nation" in den Artt. 19-42 der Verfassung vom Dezember 1979. Englische Übersetzungen der Verfassung sind erschienen in *Orient*, 1980, ff. 89-104 und *The Middle East Journal (MEJ)*, 1980, ff. 184-204.

³ Vgl. im einzelnen Binswanger, "Das Selbstverständnis der Islamischen Republik Iran im Spiegel ihrer neuen Verfassung" in *Orient*, 1980, ff. 320-330; Zum historischen Hintergrund vgl. Roemer, "Die Islamische Republik Iran auf dem Weg zum Gottesstaat?" in *Orient*, 1980, ff. 465-478; auch Walther, "Grundfragen der Entstehung der Islamischen Republik Iran" in *Staat und Recht*, 1981, ff. 554-566.

⁴ Vgl. Artt. 1, 2, 5 und 107-112 der iranischen Verfassung; dazu Binswanger (s. Anm. 3), 325 f.

Immerhin ist in fast allen Verfassungen der Nahoststaaten in Übereinstimmung mit der islamischen Staatstheorie das islamische Recht zur primären Rechtsquelle⁵ und der Islam zur Staatsreligion erklärt.⁶ Einzig und allein die Volksrepublik Jemen hat sich als sozialistischer Staat marxistisch-leninistischer Prägung vom Islam ausdrücklich distanziert und sich lediglich dazu bekannt, das islamische Erbe zu pflegen.⁷

Der förmlichen Anerkennung der Doppelgleisigkeit in einer Verfassung entziehen sich andererseits immer noch Saudi-Arabien und Oman, die wohl einzigen Staaten in der arabischen Welt, wo es noch keine Verfassungsgesetze gibt. Nach saudischer Meinung beruht die Verfassung in Saudi-Arabien unmittelbar auf dem Koran.⁸ Gleichwohl werden auch hier nach offizieller Version die Menschenrechte mit der Begründung anerkannt, daß sie dem Islam immanent seien.⁹

2. Die Stellung des Muslim im islamischen Staat¹⁰

Die Zweigleisigkeit, die auf den ersten Blick kaum auffällt und jedenfalls nichts offenbar Widersprüchliches an sich hat, birgt einen unvereinbaren Gegensatz in sich.

In seiner konsequenten Form beinhaltet der Islam nicht nur eine Glaubenslehre, sondern eine Gesellschaftslehre;¹¹ denn nach islamischer Auffassung gibt es keine Trennung zwischen Religion und Staat, sondern das Staatswesen entspricht aus islamischer Sicht der Gemeinschaft der Gläubigen (umma).¹² Eine andere Haltung findet sich lediglich bei den Modernisten und Säkularisten, die den Islam auf eine zeitgemäße Glaubenslehre reduziert sehen möchten: Die Mo-

⁵ Vgl. etwa Ägypten (Art. 2), Syrien (Art. 3), Sudan (Art. 9 der Verfassung von 1973), Nordjemen (Art. 3). Keine Erwähnung in den Verfassungen der Maghrebstaaten, Libyens, des Irak (früher Art. 3 der provisor. Verfassung von 1964).

⁶ Vgl. etwa Ägypten (Art. 2), Algerien (Art. 4), Tunesien (Art. 1), Libyen (Art. 2 der Verfassungsproklamation), Irak (Art. 4 der provisor. Verfassung), Sudan (Art. 16), Nordjemen (Art. 2), Somalia (Art. 3 der Verfassung von 1960); dagegen keine Erwähnung in den Verfassungen Syriens und des Libanon (wegen Vielfalt der Religionen).

⁷ So Art. 31 der Verfassung der Volksrepublik Jemen. Vgl. im einzelnen Dilger, "Das Recht unter dem Einfluß des Sozialismus in der Volksrepublik Jemen" in *ZVglRWiss*, 1974, 1 ff. (15).

⁸ Vgl. *Conferences* 86 (Konferenz von Paris 1974).

⁹ Vgl. Steinbach 52.

¹⁰ Vgl. dazu Coulson, "The State and the Individual in Islamic Law" in *International and Comparative Law Quarterly* (ICLQ), 1957, ff. 49-60; Steppat, "Der Muslim und die Obrigkeit" in *Zeitschr. für Politik*, 1965, ff. 319-332.

¹¹ Vgl. Rabbath, 676; auch Steinbach, 47 f.

¹² So etwa Pritisch, "Vom Wesen des islamischen Rechts" 37 f. in *Religiöse Bindungen in frühen und in orientalischen Rechten*, 1952, hrsg. von Büniger/Trimborn; auch Rabbath 681.

demisten ringen unter Beiseitelassung der Geschichte um eine Neuinterpretation des Islam, damit er den Bedürfnissen und Erkenntnissen der Gegenwart gerecht wird. Die Säkularisten trennen den religiösen vom weltlichen Bereich, wie das im Christentum seit langem üblich ist.¹³ Im Zuge der Re-islamisierung gewinnt jedoch der Islam in allen Bereichen des Lebens, so auch hinsichtlich der Auffassung vom Staat, verstärkte Bedeutung.¹⁴ Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sollen in umfassendem Sinn wieder islamisiert werden. Das islamische Recht soll in vollem Umfang Geltung erlangen. Die Re-islamisierung äußert sich in zwei Grundformen: Die Traditionalisten sind bemüht, die historische Entwicklung des Mittelalters soweit wie möglich zu bewahren. Dagegen lehnen die Fundamentalisten die mittelalterliche Geschichte rundweg ab, weil sie in ihr einen fortschreitenden Verfall des Islam erblicken. Sie fordern die Rückkehr zum Ur-Islam, wie ihn der Prophet Muhammad verkörpert hat. Den Versuch, ein Staatswesen auf schiitischer Grundlage aufzubauen, erleben wir heute im Iran.

In einem echt islamischen Staatswesen ist Gott allein der Gesetzgeber.¹⁵ Auch das Oberhaupt des Staatswesens steht unter dem göttlichen Gesetz,¹⁶ wie es primär im Koran zum Ausdruck kommt. Der Staatsoberhaupt kann selbst keine Gesetze geben,¹⁷ er kann nur im Rahmen der sog. *siyāsa* (Verwaltung) regulierend eingreifen, soweit es das öffentliche Wohl (*maṣlaḥa ʿamma*) erfordert.¹⁸ Die Exekutive ist ganz auf das Wohl der Allgemeinheit, der *umma*, ausgerichtet, nicht aber auf den einzelnen Gläubigen.¹⁹ Nach dem Tode des Propheten Muhammad war sein "Stellvertreter" der Kalif (*halifa*) und

¹³ Vgl. Steppat, "Der Rückhalt im Eigenen – Motive und Möglichkeits – keiten islamischer Politik" *Materialien zur Politischen Bildung*, 1980, ff. 23-30; Simson, "Wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zu Gesellschaften im Zeichen der Reislamisierung", *Orient*, 1980, ff. 570-615.

¹⁴ Vgl. dazu etwa Humphreys, "Islam and Political Values in Saudi Arabia, Egypt and Syria" *The Middle East Journal*, 1979, ff. 1-19.

¹⁵ Vgl. Pritisch (s. Anm. 12) 40; auch Adegbite 2.

¹⁶ Vgl. Coulson (s. Anm. 10) 50 und Adegbite 3; auch Prakash Sinha 86.

¹⁷ So etwa Adegbite 4; auch Ishaguc 31.

¹⁸ Nach saudischer Auffassung ist das Ziel des Rechts das öffentliche Interesse, so *Conferences* 89 f. (Konferenz von Paris 1974). Vgl. zur *siyāsa* "Islamkundliche Abhandlungen aus dem Institut für Geschichte und Kultur des Nahen Ostens an der Universität München", ff. 49-52 mit weiterführenden Literaturhinweisen; vgl. auch *Conferences* 57 (Memorandum des Königreiches Saudi-Arabien von 1970 über die Menschenrechte). – Zum Begriff des öffentlichen Interesses vgl. Khadduri, "The *Maṣlaḥa* (Public Interest) and *Illa* (Cause) in Islamic Law" *Journal of International Law & Politics*, 1979, ff. 213-217; Fazlur Rahman, "Towards Reformulating the Methodology of Islamic Law Sheikh Yamani on Public Interest" in *Islamic Law: Journal of International Law and Politics*, 1979, ff. 219-224; Masud, M. Khalid, *Islamic Legal Philosophy*, 1977 ff. 149-185. (The Concept of *maṣlaḥa* in Islamic Jurisprudence.)

¹⁹ Vgl. Adegbite 6 und 10; Coulson (s. Anm. 10) 51; Steinbach 50.

nach schiitischer Lehre der Imām das Oberhaupt der religiösen Gemeinschaft und damit zugleich die höchste Autorität in allen Angelegenheiten der Verwaltung und Rechtsprechung.

Der einzelne Gläubige hat als Geschöpf Gottes keine persönliche Selbständigkeit. Schon gar nicht kommen ihm Rechte gegenüber Gott zu.²⁰ Vielmehr macht gerade die Hingabe an Gott, die totale Unterwerfung des einzelnen Muslim das Wesen des Islam (= Hingabe an Gott) aus. Dementsprechend stehen dem Untertan in einer Theokratie islamischer Prägung keinerlei Rechte gegen den Sachwalter Gottes auf Erden, d.h. gegen das Staatsoberhaupt und gegen den Staat insgesamt zu.²¹ Im islamischen Staat ist Selbstbehauptung gleichbedeutend mit Auflehnung gegen Gott und damit zugleich auch gegen die Gemeinschaft der Gläubigen bzw. den Staat.²² Von dieser Grundeinstellung her hat sich die Überzeugung herausgebildet, daß einem Herrscher jedenfalls so lange zu gehorchen sei, als die Erfüllung der Gebetspflichten möglich ist,²³ auch wenn er nicht die vom Islam geforderten Voraussetzungen erfüllt oder sogar seine Legitimation letztlich nur auf der eigenen Stärke beruht. Die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung stellt im Islam ein ganz wesentliches Prinzip dar.

Aus der Stellung des einzelnen Gläubigen gegenüber Gott und im islamischen Staatswesen folgt zwangsläufig, daß dem einzelnen Untertan auch keine Menschenrechte im Sinne eines durchsetzbaren Anspruches zustehen können.

Die Menschenrechte im europäischen Verständnis beruhen auf einem völlig anderen Weltbild: Sie gehen davon aus, daß der Mensch als Persönlichkeit Inhaber von unveräußerlichen fundamentalen Rechten sei, die ihn primär gegenüber einem säkularisierten Staat zustehen. Dieses Menschenbild hat sich in Europa seit der Renaissance herausgebildet. Nur widerstrebend sind die bürgerlichen Freiheitsrechte in den verschiedenen Staaten verfassungsrechtlich anerkannt worden. Durch das Zugeständnis von solchen Grundrechten im staatlichen Bereich braucht das Verhältnis des einzelnen gegenüber Gott nicht tangiert zu werden. Vor dem Hintergrund der europäischen Geschichte kommen so den Menschenrechten eine ganz spezifische Bedeutung zu.²⁴

²⁰ Vgl. Steinbach 53.

²¹ Vgl. Steinbach 49.

²² So Steinbach 48.

²³ Vgl. Coulson (s. Anm. 10) 56; auch Steinbach 49. —Die Pflicht zum Gehorsam ist im Koran Sure IV Vers 59 ausgesprochen. Sie findet ihre Grenze bei der "Sünde" (maʿṣiya).

²⁴ Vgl. im einzelnen Steinbach 47 ff. (50).

3. Die Menschenrechte in islamischer Sicht

Von islamischer Seite werden die Menschenrechte nicht nur bejaht, sondern es wird sogar allgemein behauptet, daß die Menschenrechte im Islam immanent enthalten²⁵ und damit um Jahrhunderte früher als im Abendland anerkannt gewesen seien.²⁶ Mit der gleichen Argumentation hat man seinerzeit den arabischen Sozialismus aus dem Koran nachträglich zu legitimieren versucht.²⁷ Derartige Rechtfertigungsversuche gehen vor allem von den Modernisten aus, für welche die Zeitgemäßheit des Islams oberstes Anliegen bildet. Ihnen ist entgegenzuhalten, daß vor der Einwirkung Europas auf den islamischen Orient niemals eine Stimme laut geworden ist, die von individuellen Rechten des einzelnen Muslim gesprochen hätte.²⁸ Es ist nur zu verständlich, daß im Islam der Gedanke individueller Freiheitsrechte niemals aufgetaucht ist: Die Menschenrechte stehen mit dem Wesen eines konsequenten Islam in einem unvereinbaren Gegensatz.²⁹

Insbesondere werden folgende Menschenrechte auf den Koran zurückgeführt:³⁰

- 1) Würde des Menschen;³¹
- 2) Gleichheit aller Menschen ohne Unterschied aut Rasse, Hautfarbe oder religiöse Überzeugung;
- 3) Glaubens— und Meinungsfreiheit einschließlich der Religionsausübung bezüglich Christen und Juden;³²
- 4) Recht auf Eigentum;
- 5) Recht auf Leben;³³

²⁵ Vgl. Steinbach 52.

²⁶ So *Conferences* 199 (Konferenz von Straßburg (1974)).

²⁷ Vgl. etwa Dilger, "Eigentumsordnung und Sozialismus in den arabischen Staaten" *ZVglWiss*, 1976, ff. 171-201, mit weiterführenden Literaturhinweisen.

²⁸ So zu Recht Rabbath 692.

²⁹ Die Anerkennung individueller Freiheiten würde dem Geist des islamischen Rechts ganz fremd sein; daher gibt es im Islam kein System von garantierten individuellen Freiheiten. Freiheiten gibt es nur, soweit die politische Autorität sie einräumt. Die individuelle Freiheit ist dem öffentlichen Interesse untergeordnet, so Coulson (s. Anm. 10) 50, 56, 60.

³⁰ Vgl. etwa *Conferences* 45 ff. (Memorandum des Königreiches Saudi-Arabien von 1970 über die Menschenrechte); auch Adegbite 7 ff. sowie Ishague 32 ff.

³¹ So *Conferences* 45, 86, 155 (Memorandum von 1970 und Konferenzen von Paris 1974).

³² Vgl. *Conferences* 103 (Konferenz im Vatikan-Staat 1974); auch Adegbite 7.

³³ Das Recht auf Leben schließt aber nicht die Todesstrafe in Falle eines Totschalgs aus, vgl. Adegbite 5.

- 6) Recht auf Immunität des Hauses;³⁴
- 7) Recht auf Erziehung³⁵

Aber auch alle anderen "Menschenrechte" sind nach modernistischer Interpretation dem Islam immanent; denn –so wird argumentiert– Recht (ḥaqq) und Gerechtigkeit (ʿadl) seien Wesensmerkmale des Islam.³⁶

Gegen diese modernistische Auffassung spricht jedoch der Inhalt der einzelnen "Menschenrechte". So haben etwa die "Buchbesitzer" (ahl al-kitāb), d.h. die Anhänger von Offenbarungsreligionen wie Christen, Juden und auch die Zoroastrier zwar eine weitgehende Rechtsautonomie in ihren eigenen Angelegenheiten mit dem Status von Schutzbefohlenen (ḍimmi) und der Kopfsteuer (ḡizya) als Gegenleistung. Aber die Nichtmuslime bildeten stets nur eine geduldete Minderheit; sie lebten neben und damit außerhalb der Gemeinschaft der Gläubigen (umma).³⁷ Innerhalb der islamischen Gemeinschaft gibt es keine Glaubensfreiheit.³⁸ Ein zum Islam übergetretener Christ darf ebenso wie ein Muslim nicht mehr vom Islam abfallen. Auf die Apostasie (irtidād) steht im islamischen Recht die Todesstrafe.³⁹ Nach saudi-arabischer Argumentation ist die Todesstrafe in diesem Fall Ausdruck der Meinungsfreiheit, weil dem Abtrünnigen genügend Zeit zur Rückkehr eingeräumt werden müsse und die Rechtsgelehrten diese Strafe im Wege der Rechtsfindung aufgrund eigenen Bemühens (iḡtihād) festgesetzt haben.⁴⁰

Die Frau war und ist in Orient nach unseren Vorstellungen dem Mann untergeordnet. Anerkanntermaßen ist die Frau innerhalb der Familie nicht gleich, da der Mann das Haupt der Familie ist; denn der Mann gilt als befähigter, die Verantwortung für the Familie und das Gemeinwohl zu tragen.⁴¹ Das Recht des Mannes zur einseitigen

³⁴ Vgl. dazu Yamani, *Islamic Law and Contemporary Issues (1388 H.)* 39 (beruhe auf dem Koran).

³⁵ Vgl. *Conferences* 45 ff. (Memorandum des Königreiches Saudi-Arabien von 1970 über die Menschenrechte).

³⁶ Vgl. Steinbach 53.

³⁷ Vgl. Steinbach 52 f.

³⁸ Anders dagegen Yamani (s. Anm. 34) 40 (Die Glaubensfreiheit sei ein Grundprinzip im Islam).

³⁹ Vgl. etwa Juynboll, *Handbuch des islamischen Gesetzes*, 1910, 300 ff.

⁴⁰ *Conferences* 55 (Memorandum des Königreiches Saudi-Arabien von 1970 über die Menschenrechte): Das Verbot entspringe nicht einer Beschränkung der Freiheit, sondern der Überlegung, Intrigen von Anstiftern zu zügeln; auch Adegbite 8.

⁴¹ Vgl. *Conferences* 160 (Konferenz von Paris 1974).

Verstoßung wird damit gerechtfertigt, daß die Frau beim Abschluß des Ehevertrages eine Morgengabe entsprechend ihren Bedingungen erhält, während der Mann keine Kompensation im schuldrechtlichen Sinn bekommt.⁴² Die Polygamie bedeute —historisch gesehen— zunächst einmal die Einschränkung der unbeschränkten Vielweiberei. Außerdem akzeptiere die moderne Frau nur zu gern die Bigamie, weil sie nur die Stellung einer legitimen Ehefrau erhält und nicht als Konkubine ihren guten Ruf in der Gesellschaft gefährdet. Die Frau bestimmt selbst frei, ob sie allgemeiner Mißachtung anheimfällt oder ob sie sich vor Schande bewahrt und ihren “Mann” von der sünde der Unzucht (zinā) abhält. Die Polygamie abzuschaffen, würde die Frau ihrer Wahlmöglichkeit berauben und ihr Recht beeinträchtigen, eine legitime Frau zu werden.⁴³

Wenn Männer (Ehemann und Bruder) doppelt so viel erben wie eine entsprechende weibliche Verwandte (Ehefrau und Schwester), habe das seine Berechtigung darin, daß die männlichen Verwandten möglicherweise für andere Familienmitglieder zu sorgen haben.⁴⁴

4. Kritik der islamischen Lehre

Die verschiedene Ausgestaltung der “Menschenrechte” im Islam könnte als spezieller Ausdruck einer anderen Kultur gedeutet und hingenommen werden, wenn die Grundhaltung in Orient und Okzident identisch wäre.

Doch der entscheidende Unterschied im Verständnis der Menschenrechte besteht im Islam darin, daß dem einzelnen insoweit gar keine subjektiven Rechte zustehen. Gegenüber Gott sind Rechtsansprüche des einzelnen Individuums ganz undenkbar.⁴⁵

Wesenszug eines Muslim ist es gerade, daß er sich Gott unterwirft. Islam bedeutet wörtlich “Hingabe” an Gott. Aber auch gegenüber dem Propheten und seinen Nachfolgern, den Kalifen bzw. dem Imam nach schiitschem Recht, ist kein Raum für Rechtsansprüche des einzelnen Gläubigen; denn auch sie stehen ganz unter dem von Gott gegebenen Recht und sind nur Vollstrecker des göttlichen Willens. Neben dem Kalifen (Imam) gibt es andererseits keine staatliche Instanz, gegen welche die Menschenrechte gerichtet sein könnten. Nach islamischer Staatslehre besteht nämlich das öffentliche Gemeinwesen in der Gemeinschaft der Gläubigen (umma) unter der Leitung

⁴² Vgl. *Conferences* 176 (Konferenz von Paris 1974).

⁴³ Vgl. *Conferences* 177 (Konferenz von Paris 1974).

⁴⁴ Vgl. *Conferences* 173 (Konferenz von Paris 1974).

⁴⁵ Vgl. Steinbach 53.

des Kalifen (Imam). Gegen die Mitmenschen sind die Menschenrechte nach ihrem historischen Verständniss grundsätzlich nicht gerichtet. Die sog. Drittwirkung der Grundrechte ist eine weiterführende Fragestellung, auf welche die Menschenrechte nicht reduziert werden dürfen.

So fehlt also im Islam im Bereich der Menschenrechte der Anspruchsgegner. Damit können die Menschenrechte nicht als Rechte im eigentlichen Sinn bezeichnet werden.

Ihre Inhalte wie Gleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit und so weiter sollen dem einzelnen Gläubigen nach modernistischer Auffassung allerdings zukommen, doch ohne daß ihm darauf ein Rechtsanspruch zusteht. Vielmehr sind das Wohltaten der göttlichen Rechtsordnung, die dem einzelnen als Objekt zugutekommen, vergleichbar den Rechtsreflexen nach unserem Rechtsverständnis.⁴⁶

Die Menschenrechte haben im Islam also nicht einfach nur einen anderen Stellenwert als nach europäischem Verständnis,⁴⁷ sondern sie existieren im Islam als Rechte im Sinne von Rechtsansprüchen gar nicht.

Nach dem westlichen Verständniss der Menschenrechte, wie sie sich seit der Renaissance herausgebildet haben, stellen sie Freiheitsrechte dar, die gegen den Staat bzw. den politischen Machthaber gerichtet sind.

In der islamischen Welt ist ein Staat im gleichen Sinn, nämlich als Gegenspieler des einzelnen Bürgers, erst mit dem Niedergang des Kalifats und der Herausbildung der Nationalstaaten in Erscheinung getreten.⁴⁸

Mit der Idee des Nationalistaates sind auch die Verfassungen und mit ihnen die Grund- und Menschenrechte aus der westlichen Welt übernommen worden.⁴⁹ Sie richten sich ihrer Natur auch gegen den Staat und seine Institutionen.

Damit ist zugleich ein Dualismus in der Staatstheorie im islamischen Orient angedeutet, der sich auch in den übrigen Rechtsbereichen findet: Ein religiöses Ideal steht einer säkularisierten Wirklichkeit gegenüber. Nach saudi-arabischer Auffassung dürfen die islamischen Länder den Dualismus der Macht jedoch nicht dulden; nur eine einzige

⁴⁶ So schon Pritsch (s. Anm. 12) 41 (Rechte und Ansprüche sind nur Reflexe von Pflichten).

⁴⁷ So aber Steinbach 58.

⁴⁸ Vgl. zur Verfassungsgeschichte im Vorderen Orient im einzelnen Rabbath 672 ff.; auch Steinbach 55.

⁴⁹ Diese Entwicklung begann 1839 unter Mahmud II. mit dem sog. *Hatt-i şarif*, dem großherrlichen Handschreiben von *Gülhane*.

Autorität sei legitim: Gott und das göttliche Recht (šarīc a).⁵⁰

Die moderne Auffassung von den Menschenrechten mit dem Staat als Bezugspunkt hat die islamische Weltsicht in den Hintergrund gedrängt. Aber sie hat sich andererseits noch nicht in vollem Umfang im islamischen Orient durchsetzen können, da das islamische Recht auch in den progressiven islamischen Staaten noch eine mehr oder weniger starke Stellung hat.

So steht etwa der Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau regelmäßig unter dem Vorbehalt des islamischen Rechts und ist damit seines Inhalts im wesentlichen beraubt.⁵¹

In der neuen iranischen Verfassung von 1979 stehen die Grund und Menschenrechte durchweg unter einem Gesetzesvorbehalt, womit in erster Linie der Vorbehalt des islamischen Rechts gemeint ist. Selbst das Leben, die Würde des Menschen, alle Rechte, das Eigentum und die Beschäftigung jedes einzelnen werden nach ausdrücklicher Vorschrift in Art. 22 der Verfassung nur insoweit gesetzlich geschützt, als nicht durch Gesetz etwas Anderes bestimmt ist.

Der Islam und mit ihm das islamische Recht vermögen andererseits die ihm wesensfremden Menschenrechte von ihrem Inhalt her zu akzeptieren. Insofern als die Menschenrechte vom Islam angenommen werden können, kann man sagen, der Islam sei human, aber nicht humanistisch.⁵² Dagegen kann ihr Charakter als Anspruch im Islam niemals anerkannt werden.

So bleibt an dieser Einbruchstelle westlich-säkularisierten Gedankengutes aus islamischer Sicht bei genauer Betrachtung ein unauflöslicher Rest, nämlich der fehlende Anspruchscharakter, über den die modernistisch eingestellten Muslime oberflächlich hinweggehen.

Die schwache und komplexe Stellung der Menschenrechte in den islamischen Ländern zeigt sich auch in den Verfassungen der einzelnen Staaten des Vorderen Orients: Regelmäßig bleiben die Grund- und Menschenrechte in den Verfassungen in der islamischen Welt so gut wie gar nicht abgesichert.⁵³ Ein echter Schutz der Grund- und Menschenrechte ist gegenüber der staatlichen Gewalt nicht gegeben.⁵⁴ Die grundlegenden Rechte des einzelnen stehen so —schon allein aufgrund des allgemein üblichen Gesetzesvorbehaltes— zur Disposition des Staates.

⁵⁰ So *Conferences* 219 (Konferenz in Straßburg 1974).

⁵¹ Vgl. z.B. die ägyptische Verfassung vom September 1971.

⁵² So Steinbach 54.

⁵³ Vgl. dazu Steinbach 55 f.

⁵⁴ Coulson (s. Anm. 10) 59. (keine Einrichtungen, die den einzelnen gegen den Staat schützen).

Weder ist der Wesensgehalt der Grund- und Menschenrechte für unantastbar erklärt,⁵⁵ noch ist die individuelle Durchbrechung der Grund- und Menschenrechte ausdrücklich verboten.

Die Grund- und Menschenrechte stellen in den meisten Fällen sogar nicht einmal unmittelbar geltendes Recht dar, sondern haben nur den Charakter von Programmsätzen. Demgegenüber mutet es merkwürdig an, wenn sich Saudi-Arabien auf den Standpunkt stellt, die Menschenrechte seien keine bloßen Empfehlungen und Optionen, sondern würden im Islam "Gesetzesbefehle" (legal orders) und bindende Verpflichtungen (imperative obligations) darstellen, die durch den einzelnen und die Gemeinschaft zu erfüllen seien.⁵⁶ Aus diesem Grund würden sie die Deklaration der Menschenrechte vom 10.12.1948 und andere internationale Konventionen nicht unterzeichnen können, da darin keine Rechte enthalten seien.⁵⁷

Trotz der Übernahme moderner staatsrechtlicher Elemente kann nach dem gesagten von einer Angleichung der politischen Systeme in Orient und Okzident noch nicht die Rede sein. Nur teilweise hat ein Wandel in der traditionellen islamischen Staatslehre stattgefunden.

Wo die Verfassungen in islamischen Ländern Grund- und Menschenrechte nach westlichem Vorbild enthalten, sind sie zwar mehr als Zugeständnisse an eine überlegen erscheinende Geisteswelt, da sie auch in einer islamischen Umwelt gewisse Freiheitsrechte gegenüber dem Staat einräumen.

Aber sie beeinhalteten noch kein Bekenntnis zu einer Welt, in welcher der Mensch im Mittelpunkt steht.

Die Menschenrechte stehen im islamischen Orient auch heute noch mehr oder weniger unter dem Vorbehalt des Islams und damit des islamischen Rechts.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Aus islamischer Sicht können Menschenrechte im Sinn von Ansprüchen nicht existieren. Außerhalb der islamischen Idealvorstellung vom Gemeinwesen (Staat) bedeuten sie in gewissem Umfang Rechte gegenüber einem mehr oder weniger säkularisierten Staatswesen. Oft sind sie jedoch auch heute noch durch den Vorbehalt des islamischen Rechts inhaltlich stark eingeschränkt oder sogar auf bloße Programmsätze reduziert, weil die Verfassungen den westeuropäischen Vorbildern nur unvollkommen folgen.

⁵⁵ Vgl. Steinbach 56.

⁵⁶ So *Conferences* 116 f., 160, 200, 217 (Konferenzen im Vatikan-Staat 1974, in Paris 1974 und Straßburg 1974).

⁵⁷ Vgl. *Conferences* 50, 200 (Memorandum von 1970 und Konferenz von Straßburg 1974); auch Steinbach 58.